

Hinweise zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

A.

Es ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden. Somit ist gesetzliche Erbfolge eingetreten.

Vorzulegen sind:

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des/der Verstorbenen (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- Familienstammbuch des/der Verstorbenen und ggfls. weitere zum Nachweis der Erbfolge erforderliche Personenstandsurkunden
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften aller als Erben in Betracht kommenden Personen, z.B. Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister des/der Verstorbenen oder deren Nachkommen

B.

Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden. Sie müssen zunächst die Eröffnung durch das Nachlassgericht beantragen.

Vorzulegen sind:

- Personalausweis oder Reisepass
- Sterbeurkunde des/der Verstorbenen (Original oder beglaubigte Ablichtung)
- alle vorhandenen Testamente im Original
- Angaben über die vollständigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Erben

Sobald die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen erfolgt und Ihnen übersandt worden ist, kann der Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht oder einem Notar Ihrer Wahl beurkundet werden. Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, teilen Sie bitte vorab die vollständigen Namen und Anschriften aller als Erben in Betracht kommenden Personen, z.B. Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister des/der Verstorbenen oder deren Nachkommen mit.

Sie können hierzu das hier eingestellte Formular „ Mitteilung zum Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bzw. Mitteilung zur Erbausschlagung“ verwenden.

Kosten im Erbscheinsverfahren

Der Antrag zur Erteilung eines Erbscheines ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Vermögenswert des Nachlasses.